

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

26. APR. 1968

44

Gesetz: Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher
Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) vom 31. Januar
1962 §§ 15, 22, 67 Nr. 37, 44, 45, 49, 50; AZO
§§ 10, 12

Leitsätze:

1. Im Bereich des BMT-G II ist bei der Arbeit in Wechsel-
schichten der einzelne Wochentag in seiner Eigenschaft
als Werktag, Sonntag oder Feiertag wie auch in seiner
Eigenschaft als Arbeitstag oder freier Tag dahin fest-
gelegt, daß er mit dem Anfangszeitpunkt der Früh-
schicht beginnt und über sein kalendermäßiges Ende um
24.00 Uhr hinaus am nächsten Kalendertag mit Ablauf
der Nachtschicht endet.
2. Ist nach der bisherigen betrieblichen Handhabung die
gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BMT-G II für geleistete
Sonntagsarbeit zustehende Ausgleichsfreizeit am ersten
freien Wochentag nach dem Ende einer Schichtperiode
zu gewähren, dann muß sich der Arbeiter, der zuletzt
in der Nachtschicht gearbeitet hat, gefallen lassen,
daß ihm die Ausgleichsfreizeit im unmittelbaren An-
schluß an seine letzte Nachtschicht gewährt wird.
Fällt diese Freizeit in ihrem in Leitsatz 1 gekenn-
zeichneten Umfang auf einen gesetzlichen Feiertag,
dann hat der Arbeitgeber die Freizeit nach Maßgabe
des § 15 Abs. 2 Satz 3 BMT-G II zu bezahlen.

Aktenzeichen: 3 AZR 113/67

Urteil des BAG vom 26. April 1968

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 113/67
5 Sa 113/66 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
26. April 1968

gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. April 1968 durch die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger, den Bundesrichter Dr. Gröninger und die Bundesrichterin Dr. Meier-Schorling sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Schormann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. Februar 1967 - 5 Sa 113/66 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 15. November 1966 - 21 Ca 85/66 - wie folgt geändert:

Die Klage wird abgewiesen.

3. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war im Dienst des beklagten Landes bei den
B w als Kraftfahrer im Wechsel-
schichtdienst beschäftigt. Für das Arbeitsverhältnis galten
die Bestimmungen des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter
gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 31. Januar 1962
(EMT-G II). Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger eine
in § 15 Abs. 2 Satz 3 BMT-G II vorgesehene Bezahlung von
Ausgleichsfreizeit für am 3. April 1966 geleistete Sonntags-
arbeit verlangen kann. § 15 Abs. 2 BMT-G II hat folgenden
Wortlaut:

"(2) An Arbeitsstellen, deren Aufgaben Sonn- und Feier-
tagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und an
Wochenfeiertagen im Rahmen der regelmäßigen Ar-
beitszeit dienstplanmäßig gearbeitet werden. Die
an einem Sonntag zu leistenden dienstplanmäßigen
Arbeitsstunden werden durch entsprechende zusam-
menhängende Kürzung der Arbeitszeit an einem
Wochentag der laufenden oder der folgenden Kalen-
derwoche ausgeglichen. Erfolgt der Ausgleich an
einem Wochenfeiertag, wird für die an diesem Tage
die Sonntagsarbeit ausgleichenden Arbeitsstunden
der Urlaubslohn gezahlt."

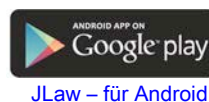
Die Arbeitszeit des Klägers war gemäß dem für die
B w im Jahre 1966 gültigen Schichtplan in
folgende drei Schichten eingeteilt:

Frühschicht:	7.00 - 15.00 Uhr Beginn Mittwoch 7.00 Uhr Ende Mittwoch 15.00 Uhr Donnerstag schichtfrei
Nachmittagsschicht:	15.00 - 23.00 Uhr Beginn Freitag 15.00 Uhr Ende Donnerstag 23.00 Uhr Freitag schichtfrei
Nachtschicht:	23.00 - 7.00 Uhr Beginn Samstag 23.00 Uhr Ende Samstag 7.00 Uhr Sonntag, Montag, Dienstag schichtfrei.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In der Woche vor Ostern 1966 - der Ostersonntag fiel auf den 10. April 1966 - hatte der Kläger in der Nachtschicht zu arbeiten. Diese hatte er gemäß dem Schichtplan am Samstag, dem 2. April 1966, um 23.00 Uhr begonnen; seine letzte Nachtschicht endete am Samstag vor Ostern, dem 9. April 1966, um 7.00 Uhr. Danach hatte der Kläger dienstfrei bis zum Beginn der Frühschicht am folgenden Mittwoch, dem 13. April 1966, um 7.00 Uhr.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß der in § 15 Abs. 2 Satz 2 BMT-G II bestimmte Ausgleich für Sonntagsarbeit am ersten freien Wochentag nach dem Ende einer Schichtperiode zu gewähren ist. Wochentage sind nach § 67 Nr. 50 BMT-G II alle Kalendertage, die nicht Sonntage sind. Der Beklagte hat ohne Widerspruch des Klägers dazu vorgetragen, daß er stets den am Ende einer Nachtschichtperiode liegenden Samstag als den Ausgleichstag behandelt und, sofern dieser Tag - wie der 1. Mai 1965 und der 25. Dezember 1965 - ein gesetzlicher Feiertag war, diesen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BMT-G II bezahlt habe.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, der erste freie Wochentag nach seiner Nachtschichtperiode sei nicht der Oster-samstag gewesen, da er an diesem ja noch bis 7.00 Uhr gearbeitet habe und der Tag deshalb als Ausgleich für Sonntagsarbeit ungeeignet gewesen sei. Vielmehr komme für den Ausgleich nur der Ostermontag in Betracht. Da dieser gesetzlicher Feiertag gewesen sei, müsse ihm der Beklagte den mit der Klage geforderten Urlaubslohn in der unstreitigen Höhe von 35,60 DM zahlen. Dem hat der Beklagte unter Hinweis auf die von ihm geübte Praxis widersprochen.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. In dem angefochtenen wie auch in dem Urteil des Arbeitsgerichts ist der Umstand, daß der Kläger im Wechselschicht-



- 4 -

dienst beschäftigt gewesen ist, nicht genügend beachtet worden, obwohl der Bundesmanteltarifvertrag den Besonderheiten eines solchen Dienstes vor allem bei den Begriffsbestimmungen des § 67 Nr. 37 und Nr. 49 ausdrücklich Rechnung trägt.

Bei einem Betrieb, in dem wie hier ununterbrochen - auch an Sonn- und Feiertagen - gearbeitet und diese Arbeitsweise durch Heranziehung der Belegschaft in einander ablösenden Schichten sichergestellt wird (vgl. die Begriffsbestimmung der Wechselschichten in § 67 Nr. 45 BMT-G II), tritt die Zweifelsfrage auf, ob die Nachtschicht, die in aller Regel vor Mitternacht eines Tages beginnt und nach Mitternacht endet, dem Tag des Schichtbeginns oder des Schichtendes zugerechnet wird. Diese Frage hat u.a. Bedeutung für die Fälle, in denen sich zusätzliche Vergütungsansprüche daraus ergeben, daß ein bestimmter Tag ein Sonn- oder Feiertag ist (vgl. die Regelung des Tarifvertrages über Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeit in § 22, aber auch den hier interessierenden § 15 Abs. 2 Satz 3 BMT-G II). Die Tarifvertragsparteien des BMT-G II haben die Frage so gelöst, daß bei Wechselschichten die Sonntagsarbeit und die Wochenfeiertagsarbeit erst mit der Frühschicht des Sonn- oder Feiertags beginnen und mit dem Beginn der Frühschicht des darauffolgenden Tages enden (§ 67 Nr. 37 und Nr. 49 BMT-G II). Diese Einteilung stimmt also regelmäßig nicht mit dem kalendermäßigen Verlauf dieser Tage überein. Danach ergibt sich für den Streitfall folgendes:

a) Der seit Samstag, dem 2. April 1966, mit Arbeitsbeginn um 23.00 Uhr in der Nachtschicht eingesetzte Kläger hat die hier in Rede stehende Sonntagsarbeit an seinem zweiten Nachtschichttag, nämlich von Sonntag, dem 3. April 1966, 23.00 Uhr bis zum Montag, dem 4. April 1966, um 7.00 Uhr geleistet.

Seine letzte Nachtschicht in dieser Schichtperiode hat am Karfreitag, dem 8. April 1966, um 23.00 Uhr begonnen und am Ostersonntag, dem 9. April 1966, um 7.00 Uhr geendet. Diese Nachtschicht ist wegen des gesetzlichen Feiertags am

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Karfreitag Wochenfeiertagsarbeit im Sinne des § 67 Nr. 49 BMT-G II gewesen, und zwar für die volle Schichtdauer, also auch für die auf den kalendermäßigen Werktag, den Oster-samstag, entfallende Arbeitszeit von 0.00 bis 7.00 Uhr.

b) Die Zuordnung der Nachtschicht zu bestimmten Kalendertagen gilt auch für die zwischen den Sonn- und Feiertagen liegenden Werktage, da hier die Schichteinteilung unverändert weiterläuft. Das bedeutet, daß es für die Frage der Arbeitszeit und der dazwischen liegenden Freizeit sowie ihrer Vergütung bei der Arbeit in Wechselschichten nicht auf den Beginn und das Ende des Kalendertages ankommt. Die Tarifvertragsparteien haben vielmehr durch die genannte Regelung den Beginn und das Ende eines jeden Tages der Woche entsprechend dem Rhythmus der Schichtarbeit verschoben. Dies wird dadurch verdeutlicht, daß es gemäß § 67 Nr. 44 BMT-G II zum Begriff des Wechselschichtarbeiters gehört, daß seine tägliche Arbeitszeit nach dem Schichtplan im regelmäßigen Wechsel zu einem anderen Zeitpunkt beginnt und endet.

Gegen diese Regelung des Tarifvertrages bestehen nicht nur keine Bedenken, sondern die Regelung wird sogar viel besser als das starre Festhalten an der Einteilung nach Kalendertagen den praktischen Belangen des Schichtbetriebes und seiner Arbeitnehmer gerecht (vgl. schon BAG 12, 216 ff. = AP Nr. 13 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG, ferner Urteil des Senats vom 1. Dezember 1967 - 3 AZR 90/67 - demnächst AP Nr. 25 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG (auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen)). Bei Arbeit in Wechselschichten ist der Arbeitstag eben nicht auf den Kalendertag von 0.00 bis 24.00 Uhr begrenzt, sondern er fällt entsprechend der Schichteneinteilung in zwei Kalendertage. Der so verschobene Arbeitstag, den man als Schichttag bezeichnen kann, beginnt nach der hier maßgebenden Tarifregelung mit der Frühschicht und wird folglich dem Kalendertag zugerechnet, in dem diese Frühschicht liegt. Damit ist der Schichttag in seiner Eigenschaft als Werktag, Sonntag oder Feiertag auch insoweit festgelegt, wie über sein kalendermäßiges Ende um 24.00 Uhr hinaus



- 6 -

bis zum Beginn der folgenden Frühschicht gearbeitet wird.

2. Nichts anderes gilt für die Ausgleichsfreizeit, die gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BMT-G II wegen geleisteter Sonntagsarbeit zu gewähren ist.

Durch diese Bestimmung ist sichergestellt, daß der Arbeiter, der pflichtgemäß (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BMT-G II) Sonntagsarbeit geleistet hat, anstelle des Sonntags einen freien Wochentag erhält. Dabei kann der freie Tag auch ein auf einen Werktag fallender gesetzlicher Feiertag, nicht jedoch ein Sonntag sein; das ergibt sich aus der Begriffsbestimmung des Wochentags in § 67 Nr. 50 BMT-G II. Welcher Tag jeweils dieser freie Tag ist, wird im Tarifvertrag, der insoweit der Ausfüllung bedarf, nicht geregelt; (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BMT-G II: "an einem Wochentag der laufenden oder der folgenden Kalenderwoche"). Kraft der im Beschäftigungsbetrieb des Klägers unbestritten geltenden Regelung ist jedoch der Ausgleichstag am ersten freien Wochentag nach dem Ende einer Schichtperiode (Frühschicht, Nachmittagsschicht, Nachtschicht) zu gewähren.

Für diesen freien Tag besteht - wie im Regelfall auch sonst für Zeiten ohne Arbeitsleistung - grundsätzlich kein Lohnzahlungsanspruch; es handelt sich also um unbezahlte Freizeit. Nur dann, wenn der freie Tag zugleich ein gesetzlicher Feiertag ist, steht dem Arbeiter gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BMT-G II ein Geldanspruch in Höhe des Urlaubslohnes zu.

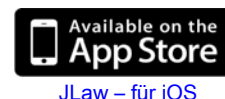
3. Der vom Kläger erhobene Anspruch auf Zahlung eines Urlaubslohnes ist nicht begründet, weil sein erster freier Wochentag nach der Nachtschichtperiode vor Ostern 1966 kein gesetzlicher Feiertag, sondern ein gewöhnlicher Werktag, nämlich in dem oben gekennzeichneten Sinn des Schichttages der Ostersonntag gewesen ist.

a) Dem steht nicht entgegen, daß der Kläger an diesem Samstag, - wenn auf den Kalendertag abgestellt wird - tatsächlich sieben Stunden (von 0.00 bis 7.00 Uhr) gearbeitet hat. Diese Arbeitszeit gehört zur vorangegangenen letzten

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nachtschicht des Klägers, die nach der Tarifregelung, wie sie in Nr. 1 dieser Entscheidungsgründe näher dargelegt ist, dem Freitag zugerechnet werden muß. Der Kläger als im Wechselschichtdienst tätiger Arbeiter muß sich so behandeln lassen, als ob der dem letzten Schichttag folgende und für ihn freie Tag erst um 7.00 Uhr begänne. Dann ist aber der erste freie Wochentag des Klägers nach seiner Nachtschichtperiode vor Ostern 1966 der Ostersonntag und damit ein Werktag gewesen.

b) Demgegenüber haben die Vorinstanzen und mit ihnen übereinstimmend der Kläger die Auffassung vertreten, der am Ende der Nachtschichtperiode liegende und mit sieben Stunden Arbeit belegte Samstag könne nicht den Zweck erfüllen, der mit der Gewährung des freien Tages verfolgt werde; es sei für den Arbeiter nahezu unmöglich, die 24 Stunden von 7.00 Uhr am Samstag bis 7.00 Uhr am folgenden Sonntag wie einen Sonntag zu verbringen, zumal er sich nach der Nachtschichtperiode zunächst einmal auf den normalen Lebensrhythmus umstellen müsse. Dieser Einwand kann im vorliegenden Fall zu keinem anderen Ergebnis führen.

Es kann davon abgesehen werden, daß der noch immer geltende § 10 AZO für die kontinuierlich arbeitenden Betriebe zur Durchführung des Schichtwechsels alle drei Wochen einmal eine Schicht von sechzehnständiger Dauer erlaubt; diese Vorschrift ist durch die allgemeinen Arbeitszeitverkürzungen praktisch überholt. Immerhin bewirkt § 10 AZO offensichtlich genau das Gegenteil von dem, worauf es dem Kläger ankommt und was der Beklagte in Befolgung des Tarifvertrages durch die Einfügung von Freizeiten in seinen Schichtplan weitgehend anerkennt.

Daß den vom Kläger und den beiden Vorinstanzen herangezogenen Gründen nicht die Bedeutung zukommt, wie diese es wollen, zeigt die bisherige betriebliche Handhabung. Die Frage, welcher Tag als der freie Tag für zuvor geleistete Sonntagsarbeit zu werten sei, konnte nur erheblich werden, wenn ein gesetzlicher Feiertag und damit dessen Bezahlung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 EMT-G II in Rede stand. Der Beklagte hat aber nach seinem unbestrittenen Vortrag in solchen Fällen jeweils



den an das Ende der letzten Nachtschicht unmittelbar anschließenden Samstag als freien Tag behandelt. War dieser Samstag, wie z.B. der 1. Mai 1965 und der 25. Dezember 1965, ein gesetzlicher Feiertag, hat der Beklagte den nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BMT-G II zustehenden Lohn gezahlt. Der Kläger hat nicht vorgetragen, daß damals gegen diese Handhabung, die, wie dargelegt, dem Tarifvertrag entspricht, Bedenken erhoben worden wären.

Im übrigen wirken sich die vom Kläger angeführten Gründe dafür, daß der der letzten Nachtschicht unmittelbar folgende Schichttag als Ausgleichsfreizeit für die Sonntagsarbeit ungeeignet sei, angesichts der hier getroffenen Schichtenregelung praktisch nicht aus. Da dem Arbeiter nach der letzten Nachtschicht am Samstag um 7.00 Uhr bis zum Wiederbeginn der Arbeit in der Frühschicht am darauffolgenden Mittwoch um 7.00 Uhr eine Freizeit von insgesamt viermal vollen 24 Stunden, d.h. die Zeitspanne von vier vollen Tagen, zu seiner Erholung und Umstellung auf den neuen Schicht-rhythmus zur Verfügung steht, ist es für diese Zwecke unerheblich, welcher bestimmte Zeitraum als Ausgleichsfreizeit gewertet wird.

c) Greifbare Bedeutung hat die Bestimmung des freien Tages wegen der Vergütungspflicht nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BMT-G II nur, wenn die Ausgleichsfreizeit auf einen Wochenfeiertag fällt. Da sich insoweit aber bei den auf ein bestimmtes Datum festgelegten Feiertagen (z.B. in Berlin der 1. Januar, der 1. Mai, der 17. Juni sowie der 25. und 26. Dezember, in anderen Ländern noch einige mehr) jedes Jahr ein Wechsel des Wochentages ergibt, auf den ein Feiertag fällt, wird im Laufe der Jahre immer wieder einmal auch der als Ausgleich für Sonntagsarbeit zustehende freie Tag auf einen solchen Feiertag fallen, einerlei, ob nun der der Nachtschicht unmittelbar folgende Schichttag (hier der Samstag) oder ein späterer Tag (hier nach der Meinung des Klägers der Montag) als freier Tag gewertet wird. Damit wird jedenfalls auf längere Sicht der vermeintliche Nachteil ausgeglichen, der sich aus der Handhabung des Beklagten ergibt.



Bei Anerkennung der These des Klägers würden die Schichtarbeiter allenfalls deshalb besser stehen, weil sie in jedem Jahr für die stets auf einen Montag fallenden zweiten Feiertage des Oster- und Pfingstfestes die Aussicht auf Bezahlung des freien Tages hätten. Diese Überlegung schlägt aber schon deshalb nicht durch, weil ihr durch Änderung des Schichtenplans (z.B. Ende der letzten Nachtschicht am Freitag statt am Samstag um 7.00 Uhr) ohne weiteres begegnet werden könnte. Ein Anspruch auf Beibehaltung des derzeit geltenden Schichtenplans besteht ohnehin nicht, wenn sachliche Gründe (etwa eine Arbeitszeitverkürzung oder betriebliche Erfordernisse) eine andere Regelung notwendig machen.

4. Es fehlt demnach an einer wesentlichen Voraussetzung des Klageanspruchs, der nur auf § 15 Abs. 2 Satz 3 BMT-G II gestützt werden kann, nämlich daran, daß die Ausgleichsfreizeit des Klägers auf einen Wochenfeiertag gefallen ist. Die Revision ist deshalb begründet; dies führt zur Abweisung der Klage.

gez. Hilger

Dr. Meier-Scherling

Dr. Gröninger

Dr. Wagner

Schormann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)